

Bekanntmachung der Gemeinde Raben Steinfeld

Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Kommunaler Bauhof“ der Gemeinde Raben Steinfeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Raben Steinfeld hat am 17.08.2026 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Kommunaler Bauhof“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 9 wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus der rechtswirksamen 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Raben Steinfeld entwickelt und bedarf daher keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 2.079 m² befindet sich im Oberdorf von Raben Steinfeld, östlich der Leezener Straße und schließt etwa 100 m nördlich des Kreisverkehrs an die bebaute Ortslage an. Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke 90/25, 90/30, 155/3, 156 sowie das Flurstück 155/4 der Flur 1 in der Gemarkung Raben Steinfeld (sh. Übersichtskarte).

Planungsziel:

Planungsziel ist die Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Bauflächen für die Grünschnittannahme des kommunalen Bauhofs.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Mit Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Kommunaler Bauhof“ der Gemeinde Raben Steinfeld in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und die Zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Amt Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können ebenso über das Bau- und Planungsportal M-V unter <https://www.bauportal-mv.de> und auf der Homepage des Amtes Crivitz unter <https://www.amt-crivitz.de> eingesehen werden.

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, können diese entsprechend § 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs durch schriftlichen Antrag bei den Entschädigungspflichtigen herbeigeführt wird.

Es wird gem. § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

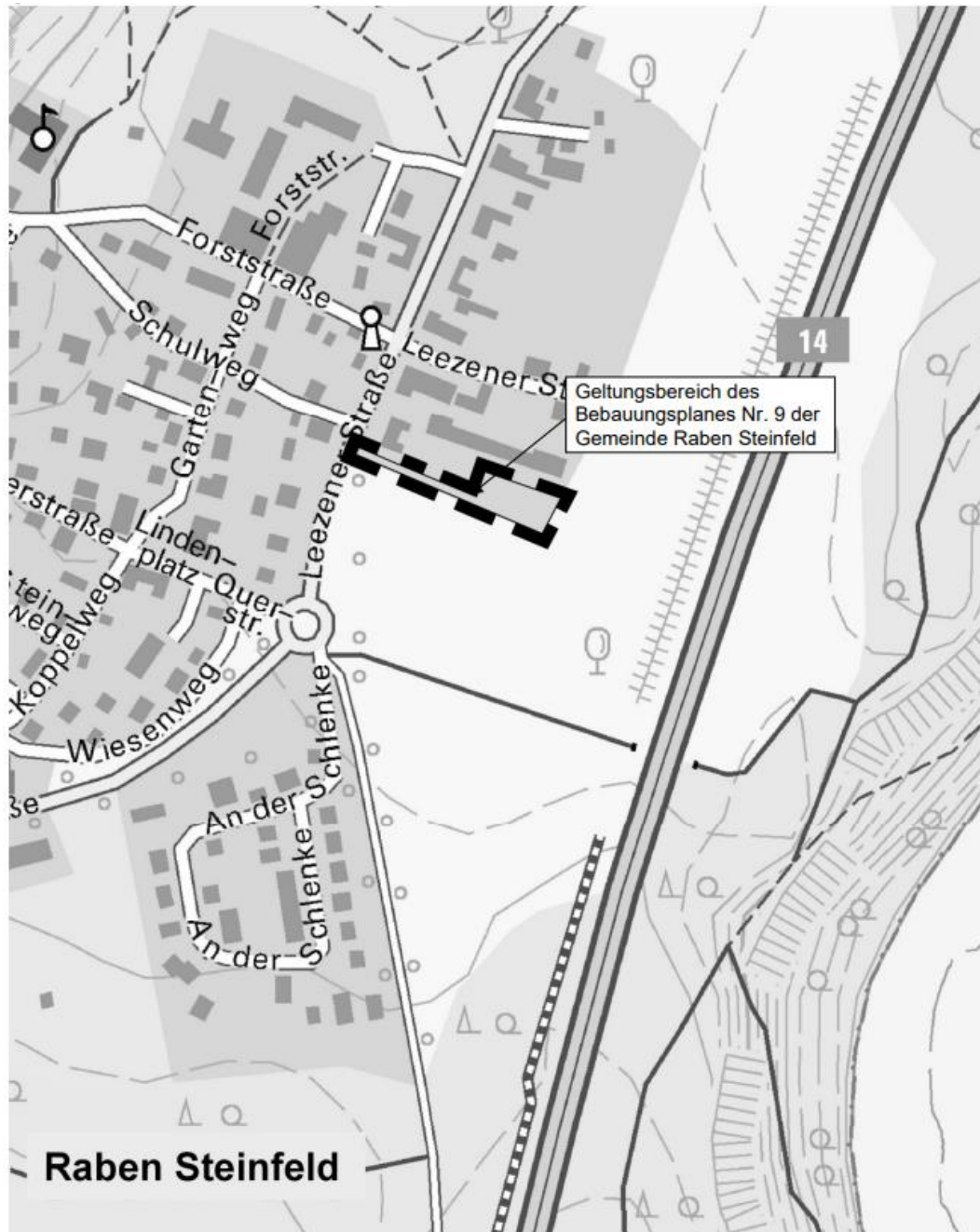
Raben Steinfeld, 14.09.2026

Im Original gezeichnet

K.-D. Bruns

Bürgermeister Gemeinde Raben Steinfeld

Übersichtsplan



Kartengrundlage: GeoBasis DE/M-V 2024

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Crivitzer Amtsbote“ Jahrgang 13 Nr. 9 vom 25.09.2026 und zusätzlich im Internet über das Bau- und Planungsportal M-V unter <https://www.bauportal-mv.de> sowie und auf der Homepage des Amtes Crivitz unter <https://www.amt-crivitz.de> veröffentlicht.

Raben Steinfeld, 14.09.2026

Im Original gezeichnet

K.-D. Bruns

Bürgermeister Gemeinde Raben Steinfeld